

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875- 3663 / -3630
Telefax 0711 7875- 483794
Verordnungsberatung@kvbawue.de

Datum: 18.09.2025

Unser Zeichen: Dr. KB

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärztinnen und Ärzte

CAVE! Überprüfung der Verordnungen von Arzneimitteln für Bagatellerkrankungen

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Die **AOK Baden-Württemberg** kündigt aktuell an, die **Verordnung von Arzneimitteln für Bagatellerkrankungen gem. §34 SGB V** zu überprüfen.

Was wird geprüft	Ab wann	Krankenkasse	Weiterführende Informationen
Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig, ob für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Arzneimittel verordnet werden, die gem. §34 Abs. 1 von der Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen sind („Bagatellerkrankungen“). § 34 SGB V „<i>Ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel</i>“ schließt bestimmte Arzneimittel von der Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen aus. In Abs. 1 werden für Versicherte die das 18. Lebensjahr vollendet haben verschreibungspflichtige Arzneimittel 1. Zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel	Quartal 4/2025	AOK BW	Prüfankündigung AOK BW: https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemmen-einzelfallpruefung-arzneimittel/bagatellerkrankungen

2. <u>Mund- und Rachentherapeutika</u>, ausgenommen bei Pilzinfektionen, 3. <u>Abführmittel</u> 4. <u>Arzneimittel gegen Reisekrankheit</u> ¹ von der Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig Verordnungen für Arzneimittel, die ausschließlich für eine Anwendung in den genannten Anwendungsgebieten zugelassen sind.			
---	--	--	--

¹ andere Krankenkassen prüfen in diesem Zusammenhang vermehrt scopolaminhaltige Arzneimittel

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragsstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes